

Die Vertreter der sozialistischen Staaten sowie der Entwicklungsländer unterstrichen erneut, daß künftige Konventionen gegen internationalen Terrorismus bzw. gegen Geiselnahmen in keiner Weise den Kampf der nationalen Befreiungsbewegungen gegen kolonialistische, rassistische oder andere Formen der Fremdherrschaft beeinträchtigen dürfen. Völker, die für ihre nationale Befreiung kämpfen, haben das Recht auf Anwendung von Gewalt — einschließlich bewaffneter Gewalt — gegen Regimes, die das unveräußerliche Recht dieser Völker auf Selbstbestimmung verletzen. Es sei deshalb notwendig, die verschiedenen Formen der Gewaltanwendung nach den Zielen zu unterscheiden, für deren Erreichung Gewalt angewendet wird. Eine wirksame Bekämpfung des internationalen Terrorismus einschließlich der Verbrechen der Geiselnahme sei nur möglich, wenn die den terroristischen Akten zugrunde liegenden Ursachen aufgeklärt und beseitigt würden. Die Vertreter Jugoslawiens und anderer Staaten erklärten mit allem Nachdruck, daß z. B. Aktionen zur Befreiung von Geiseln niemals zur Rechtfertigung von Angriffen auf die Souveränität und territoriale Integrität von Staaten dienen können.

Der Delegierte der UdSSR sowie andere Redner wiesen darauf hin, daß die Verfolgung und Bestrafung internationaler Terrorakte, darunter des Verbrechens der Geiselnahme, bereits in einer Reihe internationaler Abkommen vereinbart wurde, so z. B. im Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten, in der Haager Konvention vom 16. Dezember 1970 über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, in der Montrealer Konvention vom 23. September 1971 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt sowie in der Konvention vom 14. Dezember 1973 über die Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen gegen international geschützte Personen einschließlich diplomatischer Vertreter. Zweifellos würde der Beitritt einer möglichst großen Anzahl von Staaten zu diesen bereits bestehenden völkerrechtlichen Abkommen und die strikte Einhaltung der in diesen Abkommen festgelegten Verpflichtungen einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung internationaler Terrorakte darstellen. Darüber hinaus hätten sich multilaterale oder bilaterale Vereinbarungen über die Auslieferung von Flugzeugführern an denjenigen Staat, in dem das entführte Flugzeug registriert ist, als sehr nützlich erwiesen.

In der Diskussion wurde wiederholt hervorgehoben, daß Maßnahmen auf internationaler Ebene durch geeignete nationale Maßnahmen zur Verhinderung von Terrorakten ergänzt werden müssen.

Am 16. Dezember 1977 nahm die UN-Vollversammlung zum Tagesordnungspunkt „Maßnahmen zur Verhütung des internationalen Terrorismus, der unschuldige Menschenleben gefährdet oder kostet oder Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der diesen Formen von Terrorismus und Gewaltakten zugrunde liegende Ursachen, die in Elend, Enttäuschung, Mißständen und Verzweiflung liegen und manche Menschen veranlassen, bei dem Versuch, radikale Veränderungen herbeizuführen, Menschenleben, einschließlich ihrer eigenen, zu opfern“ die Resolution 32/147 und zum Tagesordnungspunkt „Erarbeitung einer Internationalen Konvention gegen Geiselnahme“ die Resolution 32/148 an. Darin wurden die bestehenden ad-hoc-Ausschüsse beauftragt, ihre Arbeit fortzusetzen und der 33. bzw. 34. UN-Vollversammlung über ihre Arbeitsergebnisse Berichte vorzulegen.

Zu harten Auseinandersetzungen kam es zwischen den sozialistischen Staaten und der großen Mehrheit der national befreiten Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas auf der einen Seite und den imperialistischen Staaten auf der anderen Seite über das künftige Arbeitsprogramm des ad-hoc-Ausschusses über den internationalen Terrorismus.

Ausgehend von der Erfahrung, daß internationale Ter-

rorakte letztlich nur dann verhindert werden können, wenn die Ursachen für solche Handlungen bloßgelegt und beseitigt werden, unterbreiteten Algerien, Burundi, Kongo, Äthiopien und andere national befreite Staaten Afrikas und Asiens einen Resolutionsentwurf, in dem vorgesehen ist, daß der ad-hoc-Ausschuß in seiner künftigen Arbeit zuerst die dem Terrorismus zugrunde liegenden Ursachen studieren und danach Empfehlungen über praktische Maßnahmen der Bekämpfung des Terrorismus ausarbeiten soll. Diese Konkretisierung des Mandats des Ausschusses ist auf den entschiedenen Widerstand der imperialistischen Staaten gestoßen, die sich gegen eine Untersuchung der politischen, ökonomischen und sozialen Ursachen des Terrorismus wenden.

Der o. g. Resolutionsentwurf, in dem die Staaten u. a. aufgefordert werden, die Suche nach gerechten und friedlichen Lösungen für die Terrorakten zugrunde liegenden Ursachen fortzusetzen, die Möglichkeit der Teilnahme an bestehenden internationalen Konventionen gegen den Terrorismus zu prüfen sowie auf nationaler Ebene alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer schnellen und endgültigen Beseitigung des internationalen Terrorismus führen, wurde von der UN-Vollversammlung in einer Kampfabstimmung mit 91 Stimmen angenommen. Während sich alle sozialistischen Staaten gemeinsam mit der großen Mehrheit der Entwicklungsländer für diesen Resolutionsentwurf aussprachen, stimmten die USA, Großbritannien, Australien, Kanada, Israel, Japan sowie die drei Beneluxstaaten gegen den Entwurf. 28 Staaten enthielten sich der Stimme.

In Anbetracht dessen, daß die Erarbeitung neuer Völkerrechtsnormen, die weltweite Geltung erlangen sollen, ein langwieriger und komplizierter Prozeß ist, konnte der Rechtsausschuß der 32. UN-Vollversammlung keine vollständigen Konventionsentwürfe verabschieden. Durch beharrliches und konstruktives Wirken der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft im engen, antiimperialistischen Bündnis mit den national befreiten Staaten gelang es jedoch, weitere Fortschritte bei der Ausarbeitung wichtiger Kodifikationsprojekte zu erzielen und damit dazu beizutragen, das Völkerrecht zu einem immer wirksameren Instrument zur Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung zu machen.

* Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 29. bis 31. Tagung der UN-Vollversammlung vgl. NJ 1975 S. 187 ff., NJ 1976 S. 228 ff. und NJ 1977 S. 224 ff. - D. Red.

1 A/C.6/32/SR 64.

2 A/C.6/32/SR 65.

3 Der Wortlaut der Definition der Aggression vom 14. Dezember 1974 ist veröffentlicht in: UNO-Bilanz 1974/75 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1975), S. 204 ff.

4 A/32/10.

9 A/C.6/32/SR 47ff.

5 A/C.6/32/SR 35, S. 8.

10 A/32/33.

6 A/32/17.

11 A/32/37.

7 A/C.6/32/SR 46.

12 A/32/39.

8 A/C.6/32/SR 47.

Neuerscheinungen in der Schriftenreihe

„Blickpunkt Weltpolitik“ (Staatsverlag der DDR)

Günter Hinkel/Wolfgang Nicolai:
Entspannung und wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa
64 Seiten; EVP: 1,50 M

Die Verfasser beschäftigen sich einleitend mit den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung als fester Bestandteil der Politik der friedlichen Koexistenz. Hierbei arbeiten sie u. a. die Bedeutung der Schlußakte von Helsinki für die Entfaltung der ökonomischen Zusammenarbeit in Europa heraus. In weiteren Abschnitten untersuchen die Verfasser die Faktoren zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten sowie die Formen und Hauptrichtungen der ökonomischen Zusammenarbeit zwischen RGW-Staaten und kapitalistischen Staaten. Der Schlußteil behandelt die Aufgaben der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE).

Wolfgang Spröte/Günther Thole:
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Entwicklungsländer
96 Seiten; EVP: 2,00 M

Die Verfasser konzentrieren sich auf die Forderungen der Entwicklungsländer nach einer „Neuen internationalen Wirtschaftsordnung“ und auf die Darstellung der objektiven ökonomischen Situation in den Entwicklungsländern, die zur Änderung ihrer Stellung in der kapitalistischen Weltwirtschaft drängt.